

Entwurf  
Stand 08.06.2007

## Kooperationsvertrag

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch den Oberbürgermeister, (nachfolgend Stadt genannt) einerseits

und

1. Ev. luth. der Bethlehem Kirchengemeinde, vertreten durch .....
2. Ev. luth. der Gerhard-Uhlhorn Kirchengemeinde, vertreten durch .....
3. dem Elternverein der Albert-Schweitzer Schule, vertreten durch ..... (nachfolgend Träger genannt) andererseits.

### **Präambel**

Die Kooperationspartner beabsichtigen die gemeinsame Durchführung eines sozialpädagogischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebotes als vierjährigen Modellversuch (01.08.2007 – 31.07.2011) für die Schülerinnen und Schüler der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Albert-Schweitzer-Schule in Linden Nord.

Die Stadt Hannover ist bestrebt, den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der freien Träger der Jugendhilfe mit dem schulischen Angebot der Albert-Schweitzer-Schule so zu verknüpfen, dass jedes Kind seine Fähigkeiten möglichst umfassend entdecken, erfahren und entfalten kann. In der Offenen Ganztagschule erhält das Kind die Förderung, die es nach seinen individuellen Bedürfnissen benötigt.

Zur Erreichung dieses Zieles baut die Offene Ganztagsgrundschule auf die guten Erfahrungen und Traditionen der Träger der Jugendhilfe, die mit ihren Angeboten für eine hohe Qualität von Betreuungsangeboten für Schulkinder stehen.

Die Grundlage der angestrebten Zusammenarbeit bildet das gemeinsam zwischen Jugendhilfe und Schule entwickelte Leitbild, es ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1). Die Umsetzung der Konzeption der Offenen Ganztagsgrundschule erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Nds. Kultusministeriums „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ vom 16.03.2004 (SVBl. Nr. 5/2004 S. 216 – VORIS 22410) und dem Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit dem Ratsbeschluss der Stadt Hannover, verabschiedet am .....

Die Zusammenarbeit zwischen den in der Offenen Ganztagschule beschäftigten Lehrkräften und den Jugendhelfemitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ihrer Träger erfolgt vertrauensvoll und partnerschaftlich.

### **§ 1 Personal**

(1) Die Träger verpflichten sich, die bisher in ihren Hortgruppen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Modellphase im Ganztagsbetrieb der Albert-Schweitzer-Schule einzusetzen. Die Arbeitszeit in der Modellphase beträgt 34,5 Wochenstunden (30 Std. Betreuung + 4,5 Std. Vorbereitungszeit). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ihrer Träger, die als Anstellungsträger auch die personalwirtschaftlichen Aufgaben wahrnehmen.

(2) Für den Modellzeitraum vereinbaren die Kooperationspartner den Einsatz einer kommissarischen Jugendhelferleiterin/eines Jugendhelferleiters, die/der beim Elternverein der Albert-Schweitzer-Schule beschäftigt wird. Hierfür stellt die Stadt dem Elternverein die finanziellen Mittel für die Beschäftigung einer Jugendhelferleitung mit 18,5 Wochenstunden zur Verfügung. Darüber hinaus bringt jeder Träger fünf Stunden Leitungsanteile für die Jugendhelferleitung als Anteil der ehemaligen Hortgruppe mit ein. Die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Träger bleibt grundsätzlich Aufgabe der Jugendhelferträger und wird für die Modellphase der (kommissarischen) Jugendhelferleitung übertragen. Konkrete Regelungen werden zwischen den Vertragspartnern und der Schule noch erarbeitet. Dienstrechtliche Konsequenzen können jedoch nur nach Rücksprache mit dem Träger der Beschäftigten von diesem selbst veranlasst werden.

(3) Die Lehrerinnen und Lehrer eines Jahrgangs sowie zwei Erzieherinnen /Erzieher bilden sog. Jahrgangsteams. Diese vier Teams begleiten jeweils maximal bis zu 40 Schülerinnen und Schüler aus ihren vier Jahrgangsklassen durch die gesamte Schulzeit.

(4) Die Jugendhelferleitung entscheidet in Absprache mit den Jahrgangsteams und ggfs. der Schulleitung über die Personaleinsatzplanung. In Konfliktfällen wird der Träger, bzw. der Dachverband des Trägers hinzu gezogen.

(5) Zwischen den Kindertagesstätten und den Jahrgangsteams findet keine gegenseitige Vertretung statt. Bei Personalausfallzeiten ab sechs Wochen gewährleisten die Träger den erforderlichen Personalersatz. Entwickelt sich in besonderen Situationen dennoch ein personeller Engpass, wird eine jahrgangsübergreifende Notgruppe eingerichtet. Die Träger verpflichten sich, die Urlaubsplanung sowie die Fortbildungstage der einzelnen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter so rechtzeitig miteinander abzustimmen, dass Personalengpässe vermieden werden.

(6) Die Stadt stellt dem Elternverein der Albert-Schweitzer-Schule für den Modellzeitraum die finanziellen Mittel für die Beschäftigung einer Vertretungskraft mit 20 Wochenstunden zur Verfügung. Die Finanzierung ist daran gebunden, dass diese Mitarbeiterin/dieser Mitarbeiter ausschließlich in der gruppen-, bzw. trägerübergreifenden Vertretung im Rahmen der Schulkinderbetreuung eingesetzt wird.

## **§ 2 Anmeldung, Kosten**

(1) Die Betreuung in der Offenen Ganztagschule erfolgt nach Anmeldung des Kindes durch die Eltern in der Schule. Den Trägern steht dabei, wie bisher auch, ein bestimmtes Platzkontingent von 20 Plätzen zur Verfügung. Werden mehr Betreuungsplätze benötigt als zur Verfügung stehen, erfolgt die Platzvergabe nach den Aufnahmekriterien der Schule.

(2) Das Ganztagsangebot erfolgt während der Schulzeit grundsätzlich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Bei Bedarf wird für Kinder berufstätiger Eltern eine Betreuung ab 07.00 Uhr eingerichtet. In den Ferien wird ein achtstündiges Betreuungsangebot durchgeführt.

(3) Die Kosten werden von der Stadt festgelegt und vom Fachbereich Bibliothek und Schule vereinnahmt.

(4) Ein Muster der Betreuungsvereinbarung sowie die Aufnahmekriterien sind Bestandteil des Kooperationsvertrages (Anlage 2 und 3).

## **§ 3 Räume, Material, Sachmittel**

(1) Die Stadt stellt die notwendigen Sachmittel, die Einrichtung und Räume für die Durchführung der Offenen Ganztagschule zur Verfügung. Darüber hinaus können auch die

Räume und Anlagen der Träger sowie die Räume anderer Träger und Institutionen genutzt werden, wenn sie für die Schüler fußläufig erreichbar sind.

(2) Die Träger leiten die Sachmittel ihrer Hortgruppe an die kommissarische Jugendhilfeleitung in der Albert-Schweitzer-Schule weiter.

#### **§ 4 Verpflichtung der Stadt als Trägerin der Jugendhilfe**

Die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kindertagesstätten und Heimverbund übernimmt als Trägerin der Jugendhilfe dieselben in den §§ 1-3 der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen wie die Träger zu 1. bis 3.

#### **§ 5 Versicherung**

Da es sich bei der Offenen Ganztagschule, auch in den Ferien, um eine schulische Veranstaltung handelt, sind die Schülerinnen und Schüler sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch während der außerunterrichtlichen Angebote versichert.

#### **§ 6 Finanzierung**

Grundlage der Finanzierung ist die im bisherigen Umfang erfolgte Kostenbeteiligung der Stadt Hannover und des Landes Niedersachsen.

#### **§ 7 Modellversuch und Wissenschaftliche Begleitung**

(1) Der Modellversuch wird wissenschaftlich begleitet. Im Rahmen der Evaluation werden Empfehlungen über die Kooperation von Jugendhilfeteams in Schulen gezogen und in einem Abschlussbericht dokumentiert. Die wissenschaftliche Begleitung soll bereits ein halbes Jahr vor Beginn des Modellversuchs auch als Prozessbegleitung eingerichtet werden und in Zusammenarbeit mit den Kita-Fachberatungen und der Schule Teamentwicklung, Coaching sowie gezielte Fortbildungen für das neue Team anbieten. Damit soll die Motivation gestärkt, die Entwicklung einer belastbaren Struktur und die Kooperation von Jugendhilfe in Schule solide realisiert werden.

(2) Mit der wissenschaftlichen Begleitung wird, im Einvernehmen zwischen Schule und Jugendhilfe, die Start gGmbH Hannover, beauftragt. Die Start gGmbH ist eine gemeinnützige Beratungsgesellschaft mit Schwerpunkten in der Organisations- und Strukturberatung, Praxisforschung, Fortbildung und Qualifizierung und hat bereits vergleichbare Modellversuche an anderen Standorten begleitet.

#### **§ 8 Inkrafttreten und Dauer des Kooperationsvertrages**

(1) Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 am 01.08.2007 in Kraft. Der Vertrag gilt bis zum Ende des Modellversuches am 31.07.2011.

(2) Die Kooperationspartner einigen sich bis zum 31.12.2009 über den Abschluss einer Nachfolgevereinbarung.

#### **§ 9 Kündigung**

Die Vereinbarung kann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **§ 10 Sonstiges**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen.

(2) Die Schulleitung der Albert-Schweitzer-Schule erhält eine Kopie dieses Kooperationsvertrages zur Kenntnis.

Hannover, den

Anlagen:

....  
....  
....

Vertragskopie nebst Anlagen erhalten und zur Kenntnis genommen:

Hannover, den

---

Schulleitung Albert-Schweitzer-Schule